



## Jugendordnung des Schützenvereins Bondorf e.V.

Aufgrund der vereinseigenen Satzung hat die Jugendversammlung des Schützenvereins Bondorf e.V. folgende Jugendordnung beschlossen:

Die nachfolgende Fassung der Jugendordnung, wurde im Original eingescannt und ist, sowohl in Stil und Inhalt, unverändert.

Jugendordnung erstellt am 29.02.1992:

### 1. Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zu vollendeten 20. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter/innen, bilden die Vereinsjugend des Schützenvereins Bondorf.

### 2. Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der schießsportlichen und überfachlichen Jugendarbeit aktiv.

Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte der Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung und Angebote freizeitleistender Maßnahmen. Weiterhin die Pflege des Brauchtums der Schützen. Bei allen Aktivitäten werden die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung beteiligt.

### 3. Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss
- die Jugendleitung

### 4. Jugendvollversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich, mindestens einmal statt.

Zu ihr ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Hierzu genügt ein allgemein zugänglicher Aushang im Schützenhaus.

Sie soll zeitlich vor der Hauptversammlung des Gesamtvereines anberaumt werden.

- Aufgaben:
- a) Bericht der Jugendleitung
  - b) Kassenbericht
  - c) Entlastung der Jugendleitung
  - d) Wahlen
  - e) Festlegung von Aktivitäten der Vereinsjugend
  - f) Diskussion und Beschlussfassung über Anträge

- Wahlen:
- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die das 7. Lebensjahr vollendet haben.
- Jedes anwesende, stimmberechtigte, Mitglied hat ein Stimme.

Anträge: Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Mitarbeitern der Jugend, mündlich gestellt werden.

## 5. Jugendausschuss

### a) Zusammensetzung

Dem Jugendausschuss gehören an:

- die Jugendleitung
- die Jugendtrainer
- die Jugendsprecher
- ein Vertreter des Vereinsvorstandes

### b) Aufgaben

- Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der zufließenden Mittel
- Planung und Ausführung von Aktivitäten
- Vorbereitung von Anträgen an den Gesamtverein
- Einsetzen von Kommissionen für begrenzte Aufgaben, die dem Gremium mit beratender Stimme angehören.

## 6. Jugendleitung

### a) Zusammensetzung

Der Jugendleitung gehören an:

- der/die Jugendleiter/in
- der/die stellvertretende Jugendleiter/in
- ein/e Jugendsprecher/in

### b) Aufgaben

- ein Mitglied der Jugendleitung vertritt die Vereinsjugend im Gesamtverein, bei der Kreisjugend, in überfachlichen Gremien, wie z. B. Sportkreisjugend, der Gemeinde- bzw. Stadtjugendorganisation.
- Beantragen von Zuschüssen für die Jugendarbeit
- Angebot von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- Information jugendrelevanter Erkenntnisse an die Vereinsjugend und den Gesamtverein
- Koordination von fachlicher und überfachlicher Jugendarbeit

Die Jugendleitung wird von der Jugendvollversammlung für zwei Jahre gewählt und von der Hauptversammlung des Gesamtvereins bestätigt.

Mitglieder der Jugendleitung müssen volljährig sein.

## 7. Jugendsprecher

Als Jugendsprecher/in ist wählbar, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Es ist anzustreben, für jede Disziplin, die vom Verein angeboten wird, eine/n Jugendsprecher/in zu benennen.

8. Jugendkasse

Die ein- und ausfließenden Mittel werden von einem Mitglied des Jugendausschusses verwaltet.

Finanzielle Zuwendungen sind Teil des Vereinsvermögens und werden jährlich mit der Kassenführung des Gesamtvereins abgestimmt.

9. Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung und deren Ordnungen.

10. Gültigkeit, Änderungen

Die vorstehende Jugendordnung wurde von der Jugendvollversammlung am 8.2.1992 mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und wurde am 12.2.1992 vom Vereinsvorstand (Ausschuss) mit der einfacher Mehrheit bestätigt.

Änderungen dieser Jugendordnung müssen gleichfalls mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen und mit einfacher Mehrheit im Vereinsvorstand bestätigt werden.

Bondorf, den 29.02.1992

Unterzeichnet von

Alexander Hess  
Jugendleitung

Bernd Adis  
Vereinsvorstand

Anhang

Original der Jugendordnung